

Die von der Flugverkehrskontrollstelle (ATC) erteilten Start- oder Landefreigaben sowie andere Freigaben beinhalten nicht automatisch die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde. ATC übermittelt per Sprechfunk keine Ausnahmegenehmigungen.

Landungen von Luftfahrzeugen, die in einem Betriebsbeschränkungszeitraum mit einem unter die Beschränkung fallenden Luftfahrzeug ausgeführt wurden und die keinen der Ausnahmetatbestände der vorstehenden Regelungen unter Nr. 3 erfüllen, hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC) unmittelbar nach der Landung der Örtlichen Luftaufsichtsstelle anzuzeigen und schriftlich zu begründen (Declaration of PIC).

3.1.7 Auf dem gesamten Start-/Landebahnsystem des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main darf Schubumkehr nur in der Stufe Leerlauf-Schubumkehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind aus Sicherheitsgründen unvermeidliche Fälle, z.B. aufgrund der vergleichsweise kürzeren LDA auf der 25R/07L.

3.1.8 Auf den gesamten Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main einschließlich der Luftfahrzeugwartungshallen und Werftvorfelder dürfen Rollvorgänge von Luftfahrzeugen, die nicht einem Start vorausgehen bzw. nicht nach einer Landung erfolgen, nur mittels Flugzeugschleppern und nicht mit Triebwerksleistung durchgeführt werden.

3.1.9 Triebwerksprobeläufe

3.1.9.1 Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellungen oberhalb „Leerlauf“ dürfen nur an folgenden Positionen durchgeführt werden:

– in der Zeit von 0500 (0400) bis 2100 (2000) auf dem Vorfeld der Halle 5 sowie in der Triebwerksprobeläufefeinrichtung,

– in der Zeit von 2100 (2000) bis 0500 (0400) Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung „Teillast“ auf dem Vorfeld der Halle 5, wobei auf der Position Halle 5 West als maximale Leistungsstufe nur Teillast niedrig (bis 50% N1) anfahren werden darf, sowie in der Triebwerksprobeläufefeinrichtung; Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung „Vollast“ ausschließlich in der Triebwerksprobeläufefeinrichtung.

3.1.9.2 Triebwerksprobeläufe sind so durchzuführen, dass während ihrer Einwirkzeit an der nächsten Wohnbebauung durchschnittlich keine höheren Dauerschallpegel als 57 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht auftreten.

3.1.9.3 Die Triebwerksprobeläufe in der Zeit von 2100 (2000) bis 0500 (0400) mit der Schubeinstellung oberhalb „Leerlauf“ sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle anzuzeigen.

3.1.10 Die Tore von Wartungshallen sind soweit betrieblich möglich geschlossen zu halten. In der Zeit von 2100 (2000) bis 0500 (0400) ist das Öffnen der Hallentore auf die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu beschränken.

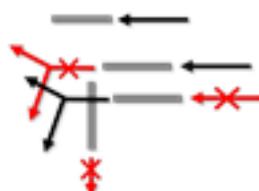
3.1.11 Soweit die Betriebsregelungen Flugbewegungen (Starts und Landungen) betreffen, handelt es sich um Take-Off- bzw. Touch-Down-Zeiten.

3.2 Weitere Lärmschutzmaßnahmen

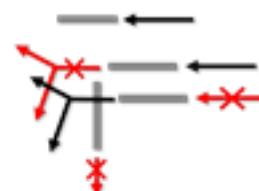
3.2.1 Betriebskonzept "Lärmpausen"

Am Flughafen Frankfurt/Main werden Lärmpausen bei Betriebsrichtung 25 entsprechend den aufgeführten Schemata durchgeführt. Hierfür ist grundsätzlich die nachfolgende Pistennutzung in den entsprechenden Zeiträumen vorgesehen:

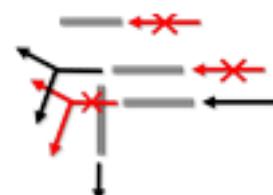
In der Zeit von 0400 (0300) – 0500 (0400)



In der Zeit von 2100 (2000) – 2200 (2100)



From 2100 (2000) – 2200 (2100)



3.2.1.1 Allgemeines

3.2.1.1 General

